

**Verordnung betr. Ertheilung von Verehelichungs-Lizenzen
an Liechtensteiner im Auslande**

«WIR ALOIS JOSEPH, VON GOTTES GNADEN SOUVERAINER FÜRST UND REGIERER DES HAUSES VON UND ZU LIECHTENSTEIN VON NIKOLSBURG; HERZOG ZU TROPPAU UND JÄGERNDORF; GRAF ZU RIETBERG; RITTER DES GOLDENEN VLIASSES; GROSSKREUZ DES KÖNIGLICHEN HANNOVERANISCHEN GUELPHEN - ORDENS u. u. u.

Wiederholt vorgekommene Fälle, dass Unterthanen Unseres Fürstenthums welchen aus gesetzlichen Gründen die Ertheilung des zur gültigen Eingehung einer Ehe durch die Verordnung vom 14. Oktober 1804 vorgeschriebenen obrigkeitlichen Lizenzscheines verweigert worden ist, sich im Auslande ohne Bewilligung der heimatlichen Obrigkeit haben trauen lassen, und nach Rückkehr mit ihren vermögens- und erwerbslosen Familien dem gemeinen Wesen zur Last fallen; veranlassen Uns, zur ferneren Hintanhaltung ähnlicher, schon durch das Strafgesetz II. Theils Paragraph 252 verpönten, und in ihren Folgen der öffentlichen Wohlfahrt, Sicherheit und Sittlichkeit gleich nachtheiligen Gesetzesübertretungen, zu verordnen:

1. Die von Liechtensteiner Unterthanen im Auslande geschlossenen Ehen werden nur insofern für gültig anerkannt, als der Ehemann zu deren Eingehung die ausdrückliche Erlaubnis seiner heimatlichen Obrigkeit erhalten hat. Jede ohne Erlaubnis unseres Oberamtes oder Unserer Hofkanzley im Wege der höheren Berufung von einem Liechtensteiner im Auslande eingegangene Ehe wird in staatsrechtlicher Hinsicht als völlig ungültig betrachtet, und dieselbe erforderlichen Falls von Orbrigkeitswegen getrennt werden, ohne der Frau, wenn selbe Ausländerin ist, oder deren Kinder hieraus die staatsbürgerlichen Rechte Liechtensteiner Unterthanen zu gewähren.
2. Da auch fremde Staaten nur die mit Bewilligung der competenten Heimatsbehörden von ihren Unterthanen im Auslande eingegangenen Ehen als gültig anerkennen; so wird zur Hintanhaltung der Eingehung ungültiger Ehen von Ausländern in Unserem Fürstenthume der gesammten Geistlichkeit verordnet, die Trauung eines Ausländers nur dann vorzunehmen, wenn er die durch Verordnung vom 14. Oktober 1804 für Inländer vorgeschriebene Verehelichungs-Lizenz unseres Oberamtes erwirkt hat und sich damit ausweist: das Oberamt wird aber angewiesen, Ausländern diese Verehelichungs-Lizenz nur dann zu ertheilen, wenn der zu Trauende